

Planzeichenerklärung

- X Streichung von Festsetzungen des B-Planes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden"
- GE 1 Gewerbegebiet (mit der Bezeichnung GE 1)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 10,0 m über Gehweg Traufhöhe als Höchstmaß

Verfahrensvermerke

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Zeuthen,

Zeuthen,

[Siegelabdruck
Gemeinde Zeuthen]

[Siegelabdruck
Gemeinde Zeuthen]

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Das ist die Ausfertigung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" der Gemeinde Zeuthen, festgesetzt durch Satzung vom 30.03.1994, rechtskräftig seit 10.05.1994 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bebauungsplan wird im "Teil A - Zeichnungstechnischer Teil" geändert: Siehe obenstehende Planzeichnung.

(2) Der Bebauungsplan wird im Teil "B - Textteil" wie folgt geändert:

a) Unter "II. Planungsrechtliche Festsetzungen" wird unter Punkt "1. Art der baulichen Nutzung" unter "Gewerbegebiet" folgender dritter Anstrich ergänzt:

"- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 ist außerdem ausnahmsweise ein Mast als Träger für Mobilfunkantennen, Solarpaneele, ein Vertikalwindrad (Windkraftanlage mit vertikaler Rotationsachse) mit maximal 3,0 KW Leistung und Übungsplattformen für Rettungstraining sowie die zugehörige Versorgungseinheit unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- mindestens 15 m Abstand des Mastes zur westlichen Grundstücksgrenze der Schillerstraße (entspricht der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)
- durch den Mast einschließlich sämtlicher An- und Aufbauten überdeckte Grundfläche von höchstens 20 m²,

- abweichend von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen: Gesamthöhe des Mastes einschließlich sämtlicher An- und Aufbauten maximal 43 m über Gehweg.

Im Übrigen gelten im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 die Festsetzungen der ersten beiden Anstriche."

- b) Unter "II. Planungsrechtliche Festsetzungen" wird im Pkt. "2. Maß der baulichen Nutzung" unter "Höhe baulicher Anlagen" die Formulierung "OK 39,0 m bis 39,3 m über NN" gestrichen und ersetzt durch "Bezugshöhe Gehweg: 35,1 m über NNH".
- c) Unter "II. Planungsrechtliche Festsetzungen" wird im Pkt. "8. Sonstige Planzeichen" unter "Baugestaltung" die Formulierung "(§ 12 Abs. 1 BauO)" gestrichen und im 2. Anstrich der Begriff "- Satteldach" ersetzt durch "- Satteldach oder Walmdach".
- d) Unter "III: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" wird die Formulierung "(gemäß § 83 Abs. 1 BauO)" gestrichen; unter "2. Dachform" wird die Formulierung im ersten Anstrich geändert in "- Flach geneigtes Satteldach oder Walmdach > 5 Grad".

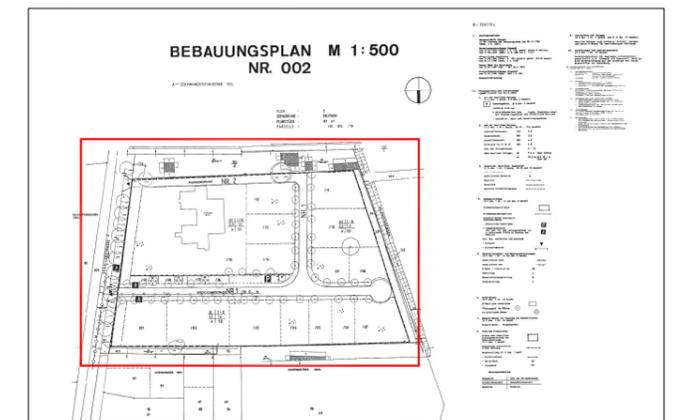
Planunterlage

Bebauungsplan Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" vom 10.05.1994

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte, November 2012, M 1 : 2500



Lage des Änderungsbereiches M 1 : 5.000



Gemeinde Zeuthen
Bebauungsplan Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden"

1. Änderung des Bebauungsplanes

04 / 2013

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1 | 15738 Zeuthen | gemeinde@zeuthen.de
Bearbeitung: **ews** StadtSanierungsgesellschaft mbH
Grünberger Str. 26 | 10245 Berlin | info@ews-stadtsanierung.de